

sichtlich der Bewährung metallurgischer Erzeugnisse im Finalprodukt der Verbraucher gegenüber den volkseigenen Kombinat der Metallurgie aus.“

## § 5

Der § 5 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel ist berechtigt, technologische Untersuchungen anzustellen, Abänderungen der Technologien zu verlangen und sonstige Vorschläge zur Verbesserung der Qualität schwarzmetallurgischer Erzeugnisse zu machen.“

## § 6

Der § 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der von den volkseigenen Kombinat der Metallurgie auszuarbeitenden Qualitätskontrollprogramme führt die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel besonders bei Schwerpunkten zur Verbesserung der Qualität und bei Exporterzeugnissen Qualitätskontrollen durch und wertet die Ergebnisse mit den volkseigenen Kombinat der Metallurgie aus.“

(2) Die Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel führt zentrale Qualitätsstatistiken und erstattet dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und dem DAMW regelmäßig Qualitätsberichte. Die Leiter der TKO in den Werken der volkseigenen Kombinate, der Metallurgie sind verpflichtet, Angaben für die Qualitätsstatistiken laufend und Meldungen über Qualitätsstatistiken hinsichtlich der Bewährung metallurgischer Erzeugnisse im Finalprodukt der Verbraucher unverzüglich der Stahlberatungsstelle im Metallurgiehandel zu geben.“

## § 7

Der § 8 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Verantwortung der den Betrieben übergeordneten Organe gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) wird von den volkseigenen Kombinat der Metallurgie wahrgenommen und durch die §§ 4 bis 7 dieser Anordnung nicht berührt.“

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 3, der § 5 Abs. 2, die §§ 9, 11 und 13 bis 16 der Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III S. 421) sowie die Anordnung vom 3. Mai 1967 über die Kontrolle des Einsatzes von Schwarzmetallen (GBl. II S. 340) werden am 31. Dezember 1968 aufgehoben.

Berlin, den 20. November 1968

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. S i n g h u b e r

## Anordnung über die Kassenplanung

vom 21. November 1968

## § 1

### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- die zentralen und örtlichen Staatsorgane
- die staatlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der Kosten-Nutzen-Rechnung arbeiten
- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Wirtschaftsräte der Bezirke und anderen Wirtschaftsorgane (im folgenden WB genannt)
- die volkseigenen Kombinate
- die volkseigenen Betriebe einschließlich der Außenhandelsbetriebe
- die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute (außer Sparkassen).

## § 2

### Allgemeine Grundsätze

(1) Kassenpläne nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind zur Sicherung der kontinuierlichen Durchführung des Staatshaushaltsplanes und der allseitigen Erfüllung der in den Jahresplänen festgelegten Zielstellungen auszuarbeiten.

(2) In den Kassenplänen sind die seit Jahresbeginn bis zum Ende des Zeitraumes, für den der Kassenplan aufgestellt wird, planmäßig zu realisierenden Einnahmen und erforderlichen Ausgaben des Staatshaushalts festzulegen.

(3) Durch die Kassenpläne werden die staatlichen Auflagen nicht verändert. Grundlage für die Abrechnung des Staatshaushaltsplanes ist der bestätigte Jahresplan.

### Kassenplanung der zentralen Staatsorgane

## § 3

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes für jedes Quartal im voraus einen Kassenplan aufzustellen und an den Minister der Finanzen einzureichen, soweit der Minister der Finanzen für einzelne zentrale Staatsorgane keine besonderen Regelungen trifft.

(2) In die Kassenpläne der zentralen Staatsorgane sind die Einnahmen und Ausgaben des zentralen Staatsorgans, der ihnen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen aufzunehmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist

(3) Die Kassenpläne sind nach der in der Anlage I festgelegten Nomenklatur aufzustellen. Die im einzelnen nachzuweisenden Positionen werden durch das Ministerium der Finanzen gegenüber den zentralen Staatsorganen gesondert festgelegt.

(4) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die ihnen direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen Kassenpläne aufzustellen und einzureichen haben.